

- Name und Vorname der Schüler*in
Weitere Angaben sollen im Feld Verwendungszweck nicht eingetragen werden.

Was geschieht, wenn ich die Schule vorzeitig verlasse?

Dann wird der überzahlte Eigenanteil zurückgezahlt. Hierzu müssen bei der Abmeldung in der Schule die bis dahin nicht verbrauchten Tickets umgehend, d.h. spätestens 3 Tage nach dem letzten Schultag, zurückgegeben werden. Folgende Fristen sind einzuhalten: Liegen die restlichen Tickets bis zum 10. eines Monats in der Schulverwaltung des Kreises Gütersloh vor, erfolgt die Rückzahlung auch noch für diesen Monat. Liegen die restlichen Tickets erst nach dem 10. eines Monats in der Schulverwaltung vor, erfolgt die Rückerstattung erst ab dem nächsten Monat.

Was mache ich, wenn das Ticket nicht rechtzeitig vorliegt?

Die Ausgabe der Monatstickets erfolgt erst dann, wenn der Ticketantrag über [Schülerfahrkosten online](#) gestellt, der Eigenanteil und, falls erforderlich, der Zusatzbetrag auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben, das Ticket bestellt und durch die Verkehrsunternehmen geliefert worden ist. Solange erfolgt die Beförderung auf eigene Kosten. Für die Erstellung der Tickets ist eine Bearbeitungszeit von bis zu 10 Tagen einzuplanen.

Und wenn ich umziehe?

In diesem Fall ist über [Schülerfahrkosten online](#) ein neuer Antrag zu stellen. Neben der Angabe der neuen Adresse ist in dem Feld „Antragsart“ „Änderungsantrag wg. Umzug“ anzuklicken. Die neuen Tickets werden dann zum Umzugstermin gegen die alten Tickets ausgetauscht. Bei einer zu kurzfristigen Antragstellung hat die Schüler*in die entstehenden Kosten bis zum Eintreffen der neuen Tickets selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Kosten ist nicht möglich.

Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?

Grundsätzlich nein.
Es sind jedoch 2 Ausnahmen möglich:

1. Der Schulweg wird mit dem Fahrrad/Roller zurückgelegt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schüler*in



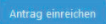
ganzjährig mit dem Fahrrad/Roller zur Schule fährt und kein Monatsticket besitzt.

2. Die Schule kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unzumutbar erreicht werden. Unzumutbar ist die Benutzung von Bus und Bahn, wenn man vor 6:00 Uhr das Haus verlassen muss oder der Schulweg bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung länger als 3 Stunden und 45 Min. (Hin- und Rückfahrt inkl. Wartezeiten) dauert. Dann können Kosten für andere Fahrzeuge geltend gemacht werden.

Mit welcher Erstattung kann ich in diesen Fällen rechnen?

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro. Schüler*innen der Bezirksfachklassen tragen einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Monat. Fahrrad = 0,03 Euro je km, Pkw = 0,13 Euro je km und Roller, Motorrad etc. = 0,05 Euro je km.

Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?

Auch die Fahrkostenerstattungen werden über [Schülerfahrkosten online](#) beantragt. Nach dem Einloggen auf den Button  klicken und dann  anklicken. Die notwendigen Felder ausfüllen und die Belege (Tickets) als Bilddatei (jpg, tif etc.) hochladen. Bei Beantragung mit dem Smartphone oder dem Tablet können die Belege direkt abfotografiert und hochgeladen werden. Die Originalbelege sind für eine mögliche Kontrolle aufzubewahren. Dann den Button  betätigen und der Antrag ist eingereicht. Ein Papierantrag ist dann nicht mehr notwendig.

Im Account kann dann jederzeit der Stand der Antragsstellung verfolgt werden. Die Bearbeitungsdauer hängt auch davon ab, ob aus dem Antrag alle notwendigen Angaben hervorgehen und alle entsprechenden Belege lesbar hochgeladen wurden!

Die Fahrkosten werden dann auf das im Antrag genannte Konto überwiesen.

Achtung! Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ende des Schuljahres, also spätestens bis zum 31.10. eines Jahres beim Kreis Gütersloh eingehen. Später eingehende Anträge sind verjährt!!!

Wie läuft das beim Praktikum?

Für Fahrten zum Ausbildungsort im Rahmen eines Praktikums sind ebenfalls Erstattungen möglich. Hier gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie beim Schulbesuch. Fahrkosten werden nur bis zu einer Entfernung von max. 25 km zwischen Schule und Praktikumsort (einfache Entfernung) erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass das Praktikum im Rahmen der Schulausbildung erfolgt. Bei Benutzung von Bus und Bahn wird der günstigste Tarif erstattet. Die Tickets hierfür kaufen die Schülerinnen und Schüler selbst. Die Kosten werden nachträglich erstattet. (Beantragung: s. „Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?“).

Ist die Schüler*in im Besitz eines Schülermonatstickets, ist dieses für die Zeit des Praktikums im Schulbüro abzugeben, wenn das Schülermonatsticket aufgrund des Praktikums in dem betr. Monat weniger als 10 Tage zum Besuch der Schule genutzt werden kann (Ausnahme: Schul- u. Praktikumsort sind identisch). Erfolgt keine Rückgabe, ist eine Fahrkostenerstattung für den Praktikumsbesuch ausgeschlossen. Kann das Ticket noch länger als 10 Tage zum Besuch der Schule genutzt werden, ist eine Rückgabe nicht notwendig.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Beantragung von Tickets und von Fahrkostenerstattungen erfolgen ausschließlich über [Schülerfahrkosten online](#).
- Bei Fahrkostenerstattungen werden immer die günstigsten Tarife zugrunde gelegt.
- Info's zum Fahrplan und zum Fun-Ticket sind im Internet unter www.teutoowl.de oder unter der Hotline-Nr. der Verkehrsbetriebe 05231/977681 zu erhalten.
- Weitere Fragen können im Schulsekretariat beantwortet werden.

Impressum:
Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Bildung
33324 Gütersloh
März 2021
Stand:
Ansprechpartner: Herr Meitzner, Tel. 05241 – 85 1440,
R.Meitzner@kreis-guetersloh.de
Für Fahrkostenerstattungen:
Frau Kittner, Tel. 05241 – 85 1448,
A.Kittner@kreis-guetersloh.de
Internet: www.kreis-guetersloh.de
Foto: WOWL/J. Dieckmann

Schülerfahrkosten



für Schüler*innen
der kreiseigenen
Berufskollegs

Der Kreis Gütersloh ist Träger verschiedener Schulen im Kreis Gütersloh. Als Schulträger ist der Kreis Gütersloh nach der Schülerfahrkostenverordnung, die die gesetzliche Grundlage aller Entscheidungen bildet, verpflichtet, Fahrkosten für die Schüler*innen seiner Schulen zu tragen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In den nachfolgenden grundsätzlichen Erläuterungen soll ein Überblick darüber gegeben werden, wann und in welcher Form der Kreis Gütersloh Fahrkosten im Regelfall übernimmt.

Habe ich Anspruch auf Schülerfahrkosten?

Grundsätzlich gilt für Schüler*innen die freie Berufsschulwahl. Ein voller Fahrkostenanspruch existiert jedoch nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Ist die besuchte Schule nicht nächstgelegene Schule, werden Schülerfahrkosten nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde. Nächstgelegene Schule ist nicht zwingend die räumlich nächstgelegene, sondern die Schule, die mit dem geringsten finanziellen Aufwand erreicht werden kann. Nicht für alle Bildungsgänge werden Fahrkosten übernommen.

Anspruch auf Schülerfahrkosten haben zunächst grundsätzlich alle Schüler*innen, die eine bestimmte Entfernung (kürzester Fußweg) zwischen Wohnung und Schule zurücklegen müssen und zwar:

- Schüler*innen der Sekundarstufe II (u. a. Berufskollegs) = mehr als 5 km

Anspruch haben:

- Schüler*innen der Berufskollegs, die eine Vollzeitklasse besuchen
- Schüler*innen der Berufskollegs, die eine Bezirksfachklasse besuchen.

Keinen Anspruch haben:

- Berufsschüler*innen, die die Schule im Rahmen ihrer Ausbildung besuchen,
- Schüler*innen, die in irgendeiner Form Zuschüsse nach anderen Vorschriften in Anspruch nehmen, die die Fahrkosten mit abdecken,
- Schüler*innen, die eine Vergütung im Rahmen eines Praktikums erhalten,
- Fachoberschulklassen, für die eine berufliche Ausbildung vorausgesetzt wird.

Für Schüler*innen aus Niedersachsen werden grundsätzlich keine Fahrkosten erstattet.

Welche Kosten übernimmt der Kreis?

Der Kreis Gütersloh übernimmt grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (sprich: Bus oder Bahn). Zu diesem Zweck werden für die Schüler*innen Monatstickets gekauft (s. auch: "Entstehen mir Kosten?"). Wenn trotzdem mit dem Pkw gefahren wird, entfällt jegliche Fahrkostenerstattung (Ausnahmen hiervon siehe unter „Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?“). Es können maximal Kosten in Höhe von 100 Euro pro Monat durch den Kreis Gütersloh übernommen werden. Für Tickets, die teurer als 100 Euro sind, werden die Mehrkosten nach Antragstellung in Rechnung gestellt. Hierzu erhalten die Schüler*innen eine entsprechende E-Mail, in der auch die Zahlung des Eigenanteils (siehe auch „Entstehen mir Kosten?“) mitgeteilt wird.

Wie erhalte ich ein Ticket?

Anträge auf Ausstellung eines Schülermonatstickets werden beim Kreis Gütersloh online über die Webanwendung **Schülerfahrkosten online** unter der Webadresse <https://guetersloh.schuelerfahrkosten.de/> beantragt. Ein Papierantrag entfällt damit. Die Anwendung ist selbsterklärend und einfach zu handhaben. Außerdem steht eine Kurzanleitung in der Webanwendung zur Verfügung. Bei erstmaliger Nutzung zunächst auf der Anmeldeseite registrieren,

Wenn Sie noch keinen Account haben können Sie sich hier selber registrieren:


Neu registrieren!

anschließend nach Bestätigungs-E-Mail Account freischalten und dann auf der Anmeldeseite einloggen:

Anmeldung

E-Mail-Adresse

Kennwort

Dann auf  klicken und schon kann das Ticket beantragt werden. Danach ist jederzeit der Zugang durch einfaches einloggen möglich und der Verlauf der Antragsbearbeitung kann jederzeit in der Historie des Antrages nachverfolgt werden. Die Webanwendung kann per PC, Laptop, Smartphone oder Tablet genutzt werden.

Bei rechtzeitiger Beantragung erfolgt die Ticketausgabe in den ersten 3 Schultagen nach den Sommerferien. In dieser Zeit können die Schüler*innen kostenlos Bus und Bahn benutzen.

Kann ich mit dem Ticket überall und zu jeder Zeit fahren?

Das Monatsticket ist vom 1. des auf dem Ticket angegebenen Kalendermonats bis zum 1. Werktag des folgenden Monats gültig (auch am Wochenende und in den Schulferien). In diesem Gültigkeitszeitraum können Monatstickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches genutzt werden. Der räumliche Geltungsbereich (Abfahrts- und Ankunftsort) ist jeweils auf dem Ticket vermerkt. Das Ticket berechtigt demzufolge dazu, alle auf der angegebenen Fahrstrecke liegenden Orte und Ortsteile im Gültigkeitszeitraum aufzusuchen. Für andere Orte besitzt das Ticket keine Gültigkeit.

Entstehen mir Kosten?

Ja. Zum einen kann eine Zuzahlung notwendig werden (s. auch „Welche Kosten übernimmt der Kreis?“). Außerdem erhebt der Kreis Gütersloh von den Schüler*innen der kreiseigenen Berufskollegs bzw. bei nicht volljährigen Schüler*innen von deren Erziehungsberechtigten **Eigenanteile**. Die Schülerinnen und Schüler werden damit an den Kosten für die Monatstickets beteiligt.

Die Eigenanteile entstehen in folgender Höhe (Beträge je Beförderungsmonat):

Bei minderjährigen Schüler*innen:

- a) Bei einem schulpflichtigen Kind 12,00 Euro
- b) Wenn für mehrere minderjährige schulpflichtige Kinder Eigenanteile zu den Schülerfahrkosten gezahlt werden müssen:
 - für das 1. und älteste Kind 12,00 Euro
 - für das 2. Eigenanteil zahlende Kind 6,00 Euro
 - für das 3. und jedes weitere Kind 0,00 Euro

Volljährige Schüler*innen zahlen jedoch immer den vollen Eigenanteil in Höhe von **12,00 Euro** monatlich.

Ausnahmen:

- Schüler*innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, können vom Eigenanteil befreit werden. Hierzu ist ein zusätzlicher Papierantrag zu stellen, der im Schulbüro erhältlich ist.
- Familien, die für Geschwisterkinder ebenfalls Eigenanteile zu den Schülerfahrkosten bezahlen müssen (gilt nicht bei volljährigen Schüler*innen), machen hierzu Angaben im Bemerkungsfeld des Antrages über „Schülerfahrkosten online“ (s. wie erhalte ich ein Ticket).

Schüler*innen haben die Möglichkeit, Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter zu den Schülerfahrkosten zu beantragen, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld oder ein erhöhtes Kindergeld beziehen. Über dieses Programm kann daher auch der Eigenanteil von dort erstattet werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige Jobcenter. Im Falle eines Antrages auf Mittel aus dem Bildungs-u. Teilhabepaket wird jedoch dringend empfohlen, den Eigenanteil vorab aus eigenen Mitteln zu überweisen, damit durch eine mögliche verspätete Antragsbearbeitung durch das Jobcenter keine unnötige Wartezeit bei der Ausgabe der Schülermonatstickets entsteht.

Wie werden die Eigenanteile/Zuzahlungen erhoben?

Die Eigenanteile und mögliche Zuzahlungen werden halbjährlich erhoben. Schüler*innen, die ihr Ticket über **Schülerfahrkosten online** beantragt haben, erhalten nach Bearbeitung des Antrages durch den Schulträger eine E-Mail, in der die Höhe des Eigenanteils, falls notwendig auch die Höhe der Zuzahlung, eine **Referenznummer für die Zahlung** und die Konto-Nr., auf die der Betrag überwiesen werden muss, mitgeteilt wird. Der Eigenanteil ist erst dann, jedoch umgehend, zu überweisen. Sollte der Eigenanteil nach spätestens 4 Wochen nicht eingegangen sein, wird der Antrag gelöscht. **Die Bestellung des Monatstickets erfolgt erst, wenn der Eigenanteil und eine mögliche Zuzahlung auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben worden ist!!!!**

Die Eigenanteile werden i.d.R. für insgesamt 11 Monate erhoben, da für den Monat in den Sommerferien, in dem keine Schule stattfindet, kein Ticket ausgegeben wird. Der Eigenanteil für den 1. Monat im neuen Schuljahr ist jeweils anteilmäßig berechnet worden. Bei Anmeldung innerhalb des Schuljahres werden die Eigenanteile erst ab dem Monat berechnet, für den die Schüler*in ein Ticket erhält.

Was ist bei der Überweisung zu beachten?

Auf dem Überweisungsträger muss folgendes vermerkt werden:

- **Referenznummer** f.d. Zahlung (nur mit dieser Nummer kann die Zahlung zugeordnet werden!) Diese wird in der **Genehmigungs-E-Mail** genannt und ist auch dem Antrag zu entnehmen. **Achtung!!** Es wird für jeden Antrag eine neue **Zahlungs-Referenznummer** vergeben!